



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet Verordnung über die Wildruhegebiete

Nach der Entlassung des Gebiets Trübsee aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet greift der bundesrechtliche Schutz nicht mehr. Deshalb hat der Nidwaldner Regierungsrat nun die kantonale Verordnung über die Wildruhegebiete entsprechend angepasst. Die Änderungen treten am 1. November 2014 in Kraft.

Die Regierungen von Nidwalden und Obwalden haben dem Bundesrat anfangs Juli 2013 beantragt, 10.24 km² aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock zu entlassen und als gleichwertigen Ersatz in das 10.29 km² grosse Gebiet Bannalp NW, Schwarzwald NW und Walenstöcke NW/OW zu verlegen. Das Ersatzgebiet, welches die geforderte wildtierbiologische Qualität aufweist, grenzt unmittelbar an das eidgenössische Jagdbanngebiet Hahnen an und gliedert sich ideal ins Netz der eidgenössischen Jagdbanngebiete ein.

Der Bundesrat hat dem Antrag mit Beschluss vom 20. November 2013 stattgegeben, womit das Gebiet Trübsee aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet entlassen worden ist. In seiner Entscheidung hielt der Bundesrat fest, dass jene Teile des Trübseegebietes, welche grösstmögliche Schonung verdienen, durch kantonale erlassene Wildruhegebiete weiterhin zu schonen und zu erhalten seien. Diese Regelung gilt insbesondere zum Schutz der Bestände der seltenen Rauhfusshühner.

Unterteilung des Wildruhegebiets

Bis zur Entlassung aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet war das Gebiet Trübsee samt den dort wildlebenden Säugetieren und Vögeln durch eidgenössische Bestimmungen geschützt. Namentlich war das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen untersagt. Aufgrund der wegfallenden bundesrechtlichen Schutzbestimmungen muss die kantonale Verordnung über die Wildruhegebiete nun angepasst werden. Neu erstreckt sich der Schutzzeitraum für das Gebiet Trübsee jeweils vom 15. November bis 15. Mai. Bislang sah die kantonale Verordnung die Schutzfrist zwischen jeweils 15. Dezember und 30. April vor, während der nur die in den Plänen in roter Farbe gekennzeichneten

Wege betreten werden dürfen und das Skifahren ausserhalb der markierten Pisten untersagt ist. Da der bisherige Schutzzeitraum nicht mit der Zeitspanne des Wintersportbetriebs korrespondiert, wurde die Schutzfrist verlängert.

Zudem wird das jetzige Wildruhegebiet Nr. 13 (Trübsee) neu in zwei Gebiete unterteilt. Die Gebiete im Raum Trübsee werden neu zum Wildruhegebiet Nr. 14 und tangierten hauptsächlich den Wintersportbetrieb. Das Wildruhegebiet im Raum Schwändli/Ägertenwald wird weiterhin als Wildruhegebiet Nr. 13 bezeichnet. Für das Wildruhegebiet Nr. 14 (im Gebiet Trübsee) wird die Schutzfrist in der kantonalen Verordnung dementsprechend angepasst. Auch die Frist für die weiteren Nutzungsbeschränkungen muss für das Wildruhegebiet Nr. 14 im selben Umfang verlängert werden.

Die Fristen für die weiteren Wildruhegebiete bleiben unverändert bestehen. Um die Rotwildpopulation in den Wintereinstandsgebieten zu regulieren und die Schäden an den landwirtschaftlichen Flächen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, muss das Zeitfenster der anderen Wildruhegebiete jeweils vom 15. November bis 15. Dezember für die Nachjagd offen bleiben. Das schadenstiftende Rotwild befindet sich dort aber - je nach Schneeverhältnissen - frühestens ab anfangs November. Es wäre widersprüchlich, wenn in den Wildruhegebieten bereits jeweils ab dem 15. November Wegegebote und Nutzungsbeschränkungen gelten würden, die Nachjagd aber noch bis am 15. Dezember möglich wäre. In der näheren Umgebung des Wildruhegebiets Nr. 14 wird hingegen keine Nachjagd stattfinden, da es sich auf einer Höhenlage befindet, auf der die Voraussetzungen für Wintereinstände von Rotwild nicht gegeben sind.

Der Nidwaldner Regierungsrat hat die Verordnung über Wildruhegebiete verabschiedet. Die Änderungen treten am 1. November 2014 in Kraft.

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 16. Oktober 2014 zwischen 14 und 16 Uhr.

Stans, 16. Oktober 2014